

RS OGH 1978/6/13 4Ob311/78, 4Ob348/79, 4Ob372/79, 4Ob394/79, 4Ob374/81, 4Ob341/82, 4Ob329/84, 4Ob330

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1978

Norm

ABGB §1330 A

ABGB §1330 BI

MSchG §10 Abs1

UWG §14 A2

UWG §25

Rechtssatz

Das (wenngleich vom Kläger abgelehnte) Angebot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches beseitigt zumindest im Regelfall die Wiederholungsgefahr (mit eingehender Darstellung der bisherigen Judikatur und der Literatur).

Anmerkung

Bem: Der Rechtssatz wird wegen der Häufigkeit seiner Zitierung ("überlanger RS") nicht bei jeder einzelnen Bezugnahme, sondern nur fallweise mit einer Gleichstellungsindizierung versehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 311/78

Entscheidungstext OGH 13.06.1978 4 Ob 311/78

Veröff: SZ 51/87 = EvBI 1978/205 S 633 = ÖBI 1978,124

- 4 Ob 348/79

Entscheidungstext OGH 12.06.1979 4 Ob 348/79

Beisatz: Nicht jedoch bei gleichzeitigem Veröffentlichungsbegehr. (T1)

Veröff: SZ 52/94 = ÖBI 1980,7

- 4 Ob 372/79

Entscheidungstext OGH 11.09.1979 4 Ob 372/79

Beis wie T1; Veröff: ÖBI 1980,47

- 4 Ob 394/79

Entscheidungstext OGH 12.11.1979 4 Ob 394/79

Beisatz: Wenn der Beklagte einen den ganzen Unterlassungsanspruch umfassenden, an keinerlei Bedingungen geknüpften Vergleich anbietet und nach den Umständen des Falles keine Bedenken gegen die Ernstlichkeit seines

Willens bestehen, von gleichartigen Störungen künftig tatsächlich Abstand zu nehmen. (T2)

- 4 Ob 374/81

Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 374/81

Beisatz: Ein Vergleichsangebot ist nur ein Indiz für eine Sinnesänderung des Störers und damit für einen Wegfall der Wiederholungsgefahr, das jedoch durch andere Umstände, insbesondere durch eine Fortsetzung des wettbewerbswidrigen Verhaltens ungeachtet des angebotenen Vergleiches, widerlegt werden kann. (T3)

Veröff: ÖBI 1980,70

- 4 Ob 341/82

Entscheidungstext OGH 15.06.1982 4 Ob 341/82

Beis wie T2; Beisatz: Nicht jedoch, wenn unter der Bedingung des gänzlichen oder teilweisen Verzichts auf Kostenersatz angeboten. (T4)

- 4 Ob 329/84

Entscheidungstext OGH 08.05.1984 4 Ob 329/84

Beis wie T2; Beisatz: Es macht in der Regel keinen Unterschied, ob der Beklagte gleichzeitig auch den Rechtsstandpunkt des Klägers als richtig bezeichnet oder aber weiterhin daran festhält, durch die beanstandete Handlung keinen Gesetzesverstoß begangen zu haben. Die Beklagte muss ein nicht gerechtfertigtes Begehr im Rahmen ihres Vergleichsanbotes nicht berücksichtigen. - "Linzer Tort". (T5)

Veröff: ÖBI 1985,16

- 4 Ob 330/84

Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 330/84

Beis wie T5 nur: Es macht in der Regel keinen Unterschied, ob der Beklagte gleichzeitig auch den Rechtsstandpunkt des Klägers als richtig bezeichnet oder aber weiterhin daran festhält, durch die beanstandete Handlung keinen Gesetzesverstoß begangen zu haben. (T6);

Beisatz: Vergleiche 4 Ob 341/82 (T7)

Veröff: SZ 57/104 = JBI 1985,44 = ÖBI 1984,123

- 4 Ob 362/84

Entscheidungstext OGH 25.09.1984 4 Ob 362/84

Vgl auch; Beisatz: Hier: Einhaltung eines außergerichtlichen Vergleiches (Unterlassungsvergleiches) beseitigt Wiederholungsgefahr gegen Dritten (Sinnesänderung). (T8)

Veröff: ÖBI 1985,43

- 4 Ob 346/85

Entscheidungstext OGH 14.05.1985 4 Ob 346/85

Beis wie T2; Beis wie T7

Veröff: JBI 1986,462 = ÖBI 1985,164

- 4 Ob 360/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 360/85

Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T8; Beisatz: Hier: gerichtlicher Vergleich (T9)

Beisatz: Ob in einem solchen Fall die Wiederholungsgefahr weggefallen ist, hängt vom Einzelfall ab. (T10)

- 4 Ob 1301/86

Entscheidungstext OGH 04.02.1986 4 Ob 1301/86

Auch; Beis wie T5 nur: Die Beklagte muss ein nicht gerechtfertigtes Begehr im Rahmen ihres Vergleichsanbotes nicht berücksichtigen. (T11)

- 9 ObA 109/87

Entscheidungstext OGH 04.11.1987 9 ObA 109/87

Vgl auch

- 4 Ob 395/87

Entscheidungstext OGH 30.11.1987 4 Ob 395/87

Beisatz: Im Rahmen eines solchen Vergleichsangebotes braucht der Beklagte dem Begehr des Klägers nur in jenen Punkten Rechnung zu tragen, in denen der Kläger im Rechtsstreit obsiegen könnte (ÖBI 1975,43; ÖBI 1985,16). (T12)

Veröff: MR 1988,59 = ÖBI 1989,52

- 4 Ob 360/86
 Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 360/86
 Beisatz: Die Vermutung der ernstlichen Absicht, gleichartige Wettbewerbsverstöße in Hinkunft zu vermeiden, kann aber im Einzelfall durch den Nachweis besonderer Umstände widerlegt werden, die ungeachtet des Vergleichsangebotes die Aufrichtigkeit seines Verpflichtungswillens zweifelhaft erscheinen lassen; dies ist nach der Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in erster Instanz zu beurteilen. (T13)
 Veröff: ÖBI 1989,87 = MR 1988,125 (M Walter)
- 4 Ob 31/88
 Entscheidungstext OGH 28.06.1988 4 Ob 31/88
 Vgl auch
- 4 Ob 103/88
 Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 103/88
 Beis wie T1
- 4 Ob 85/89
 Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 85/89
 Beis wie T12; Beisatz: Auch darf der Beklagte die Frage des Kostenersatzes vorbehalten. Dass der Beklagte einen solchen Vergleich nur "ohne Präjudiz für seinen Kostenersatzanspruch" abschließen, das Verfahren also in diesem Umfang fortsetzen und eine gerichtliche Entscheidung über die Kostenersatzpflicht herbeiführen will, schadet ihm weder dann, wenn noch ein weiterer, vom Kläger erhobener Anspruch offengeblieben ist (ÖBI 1985,16), noch dann, wenn das Vergleichsanbot des Beklagten den gesamten Urteilsantrag des Klägers umfasst. (T14)
- 4 Ob 91/89
 Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 91/89
 Veröff: MR 1989,145 = WBI 1989,316 = ÖBI 1990,32
- 4 Ob 102/89
 Entscheidungstext OGH 10.10.1989 4 Ob 102/89
 Veröff: WBI 1990,82
- 4 Ob 160/89
 Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 160/89
 Auch; Beis wie T2; nur: Wenn der Beklagte einen den ganzen Unterlassungsanspruch umfassenden, an keinerlei Bedingungen geknüpften Vergleich anbietet. (T15)
 Beisatz: Das gleiche muss aber dann gelten, wenn bereits ein oder mehrere Exekutionstitel gegen das Unternehmen vorliegen, in dessen Interesse der Beklagte tätig wurde. (T16)
- 4 Ob 44/90
 Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 44/90
- 1 Ob 674/90
 Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 674/90
 Beis wie T15; Beis wie T12
 Veröff: AnwBI 1991,118
- 4 Ob 176/90
 Entscheidungstext OGH 29.01.1991 4 Ob 176/90
 Beis wie T6; Beisatz: Auch hier kommt es jedoch darauf an, ob dem Verhalten des Verletzers nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits ausreichende Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die im Einzelfall für oder gegen eine solche Sinnesänderung des Verletzers sprechen, den angebotenen Unterlassungsvergleich nicht einzuhalten. Wird die Wiederholungsgefahr durch das Angebot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches beseitigt, dann ist ihr Wegfall auch im Provisorialverfahren zu berücksichtigen. (T17)
- 4 Ob 1034/92
 Entscheidungstext OGH 12.05.1992 4 Ob 1034/92
 Beisatz: Dass der Beklagte noch im Prozess den Standpunkt vertritt, zu der beanstandeten Handlung berechtigt

gewesen zu sein, steht der Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch ein vorbehaltloses und ausreichendes Vergleichsangebot ebensowenig entgegen, wie der Umstand, dass er von einem solchen Vergleich die Kostenersatzfrage ausnimmt, in diesem Umfang also das Verfahren fortsetzen und eine gerichtliche Entscheidung über die Kostenersatzpflicht herbeiführen will. Dem steht auch die Vorschrift des § 47 Abs 1 Satz 1 ZPO nicht entgegen. (T18)

- 4 Ob 160/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 160/93

Beisatz: Wenn der Vergleich dem Kläger all das bringt, was er mit seiner Klage erreichen kann. (T19)

- 4 Ob 163/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 163/93

Veröff: SZ 66/163

- 4 Ob 3/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 3/94

- 4 Ob 1130/93

Entscheidungstext OGH 11.01.1994 4 Ob 1130/93

Beis wie T19

- 4 Ob 28/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 28/94

Auch; Beis wie T14; Beis wie T17; Beis wie T19

Veröff: SZ 67/60

- 4 Ob 24/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 24/95

Beis wie T17 nur: Auch hier kommt es jedoch darauf an, ob dem Verhalten des Verletzers nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits ausreichende Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die im Einzelfall für oder gegen eine solche Sinnesänderung des Verletzers sprechen. (T20)

Beis wie T19

Veröff: SZ 68/78

- 4 Ob 1100/95

Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 1100/95

Beis wie T5; Beis wie T2; Beis wie T14

- 4 Ob 1071/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1071/95

- 6 Ob 8/96

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 6 Ob 8/96

Veröff: SZ 69/28

- 6 Ob 2026/96a

Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2026/96a

- 4 Ob 1002/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 1002/96

Auch; Beis wie T19

- 4 Ob 2/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 2/96

Beis wie T19; Beisatz: Begeht der Kläger auch Urteilsveröffentlichung, so beseitigt das Vergleichsanbot die Vermutung der Wiederholungsgefahr nur dann, wenn dem Kläger zugleich auch die Veröffentlichung des Vergleichs auf Kosten des Beklagten in angemessenem Umfang angeboten wird. (T21)

- 3 Ob 509/96

Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 509/96

Auch; Beis wie T15

Veröff: SZ 69/10

- 6 Ob 1004/96

Entscheidungstext OGH 26.04.1996 6 Ob 1004/96

nur T15

- 4 Ob 2109/96t

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2109/96t

Auch

- 6 Ob 2122/96v

Entscheidungstext OGH 10.10.1996 6 Ob 2122/96v

- 4 Ob 2260/96y

Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2260/96y

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T10; Beis wie T19; Beis wie T21

- 6 Ob 2297/96d

Entscheidungstext OGH 07.11.1996 6 Ob 2297/96d

Beis wie T13; Beis wie T13 nur: Die Vermutung der ernstlichen Absicht, gleichartige Wettbewerbsverstöße in Hinkunft zu vermeiden, kann aber im Einzelfall durch den Nachweis besonderer Umstände widerlegt werden, die ungeachtet des Vergleichsangebotes die Aufrichtigkeit seines Verpflichtungswillens zweifelhaft erscheinen lassen. (T22)

- 4 Ob 2345/96y

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2345/96y

Vgl auch; Beis wie T21

- 4 Ob 109/97a

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 109/97a

Auch

- 6 Ob 95/97g

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 6 Ob 95/97g

- 4 Ob 64/97h

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 64/97h

Auch; nur T15; Beis wie T6; Beis wie T19; Beis wie T20

- 4 Ob 320/97f

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 320/97f

Auch; Veröff: SZ 70/227

- 4 Ob 199/98p

Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 199/98p

Auch; Beis wie T20; Beis wie T22

- 1 Ob 296/98f

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 296/98f

Auch; Veröff: SZ 72/49

- 4 Ob 15/99f

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 15/99f

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T21

- 4 Ob 73/99k

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 73/99k

Vgl auch; Beis wie T15

- 4 Ob 49/99f

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 49/99f

Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T20

- 4 Ob 85/99z

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 85/99z

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T17 nur: Auch hier kommt es jedoch darauf an, ob dem Verhalten des Verletzers nach der Beanstandung und während des Rechtsstreits ausreichende Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die im Einzelfall für oder gegen eine solche Sinnesänderung des Verletzers sprechen. (T23)

Beis wie T21

- 4 Ob 192/99k

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 4 Ob 192/99k

Auch

- 6 Ob 221/00v

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 221/00v

Auch; Beisatz: Nicht jedoch wenn wie hier im zeitgleich anhängigen Strafverfahren die Journalisten zugleich auch ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht haben, zur beanstandeten (behauptetermaßen wahren) Äußerung berechtigt zu sein und die begehrte Gegendarstellung mit einem umfangreichen Kommentar versehen, der ihren Inhalt weitgehendst in Frage stellte, veröffentlichten. (T24)

Beisatz: Hier: Vorwürfe gegen EDOK. (T25)

- 4 Ob 220/00g

Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 220/00g

Auch; Beis wie T20 nur: Auch hier kommt es jedoch darauf an, ob dem Verhalten des Verletzers nach der Beanstandung und während

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at